

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____
über die Einhebung von Straßenerhaltungsbeiträgen für eine in
größerem Maße erfolgende Inanspruchnahme und Abnutzung von
Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwegen

Auf Grund des § 20 Abs. 5 des Steiermärkischen
Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154, i.d.F. LGBl. Nr. 89/2002, wird verordnet:

§ 1

Eine größere Inanspruchnahme und Abnutzung einer Gemeindestraße
oder eines öffentlichen Interessentenweges und somit eine
Beitragspflicht im Sinne des § 19 Abs. 1 des Gesetzes liegt vor,
wenn die Straße mit einem Fahrzeug oder Wagenzug von mehr als 6
Tonnen Gesamtgewicht befahren wird.

§ 2

(1) Als Beitrag kann je Tonne Gesamtgewicht des Fahrzeuges oder
Wagenzuges und je Kilometer der befahrenen Straßenstrecke
(Tonnenkilometer) ein Beitrag bis zu €0,50, bei einem
Gesamtgewicht von mehr als 10 Tonnen bis zu €1,- eingehoben
werden.

(2) Ist nur das Raummaß der beförderten Last bekannt, so ist
deren Gewicht nach Erfahrungssätzen, beispielsweise 1 fm Holz
mit 0,8 t, 1 rm Holz mit 0,6 t und 1 m³ Sand bzw. Schotter mit
1,5 t, zu berechnen.

§ 3

Für die Benützung von Straßen, welche mit Pflaster-, Beton- oder
anderen besonders tragfähigen Decken versehen sind, darf eine
Beitragsleistung nicht vorgeschrieben werden.

§ 4

Die von der Gemeinde über die Leistung des Beitrages gemäß § 20
Abs. 1 des Gesetzes zunächst anzustrebende gütliche Vereinbarung
kann auf Grund der vom betreffenden Straßenbenützer gelieferten
Aufschreibungen oder Auskünfte im Nachhinein oder auch für einen
begrenzten Zeitraum durch Festsetzung eines Bauschbetrages im
Vorhinein erfolgen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in
Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22. April 1974, LGBl.
Nr. 42, über die Einhebung von Straßenerhaltungsbeiträgen für
eine in größerem Maße erfolgende Inanspruchnahme und Abnutzung
von Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwegen außer
Kraft.